

## Beschluss

Die Geschäfte unter den Richterinnen und Richtern und den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern des Amtsgerichts Herne werden für den **Notfall eines Stromausfalles** wie folgt verteilt:

### I. Erfordernis dieser Regelung

Aufgrund der zu erwartenden Einschränkungen, die bei einem dauerhaften Stromausfall zu erwarten sind, ist damit zu rechnen, dass Beschränkungen für Freiheitsrechte eintreten werden. Insbesondere ist zu befürchten, dass es zu Ausgangs- und Fahrverboten kommen wird, sodass der Geschäftsbetrieb des Amtsgerichts nur eingeschränkt aufrechterhalten werden kann. Um die dringlichsten Aufgaben erfüllen zu können, werden für den unter III. beschriebenen Notfall gesonderte Zuständigkeiten getroffen.

### II. Allgemeines

Sofern es im Dienstgebäude dauerhaft zu einer Unterbrechung der externen Stromversorgung kommt und dieser Stromausfall nicht auf das Dienstgebäude beschränkt ist, so tritt die folgende Regelung für die unter Ziff. II. genannten unaufschiebbaren Dienstgeschäfte in Kraft:

Die Richterinnen und Richter sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Notfalldienstes nehmen alle unaufschiebbaren Geschäfte des richterlichen Dienstes und des Rechtspflegerdienstes des Amtsgerichts wahr und sind insoweit Vertreter aller übrigen Richter\*innen. Der Dienst erstreckt sich insbesondere auf alle freiheitsentziehenden Maßnahmen und Durchsuchungsbeschlüsse gemäß §§ 102, 105 StPO, aber auch auf sonstige unaufschiebbare Entscheidungen gemäß StPO, ZPO, FamFG und Gesetzen, auf deren Grundlage die Freiheit entzogen werden kann.

Eine dauerhafte Stromunterbrechung ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Stromversorgung seit mindestens drei Stunden unterbrochen ist.

Ob es zu der Stromunterbrechung im Dienstgebäude kommt, wird von der Gerichtsverwaltung anhand eines Protokolls dokumentiert. Das Protokoll wird (jedenfalls auch) nicht-elektronisch geführt. Weiterhin ist zu protokollieren, ob und wo in der örtlichen Umgebung ebenfalls die Stromversorgung unterbrochen ist. Die Stromversorgung gilt als dauerhaft unterbrochen, wenn sich innerhalb der ersten drei Stunden der Stromunterbrechung nicht aus dem örtlichen Rundfunk oder nach Auskunft des Stromversorgers oder nach Auskunft kommunaler oder Landesbehörden mit einer Wiederaufnahme der Stromversorgung bis zum auf den Stromausfall folgenden Dienstbeginn zu rechnen ist. Die Nachfrage hiernach und das Fehlen der Information sind ebenfalls zu protokollieren. Das Protokoll ist gemeinsam mit dem Geschäftsverteilungsplan – sofern die Regelung dieses Abschnittes in Kraft tritt – in gleicher Weise wie der Geschäftsverteilungsplan bekannt zu machen. Es ist durch Aushang an der Gerichtstafel und – soweit möglich – durch geeignete andere Mittel bekannt zu geben, wenn die Geschäftsverteilung nach diesem Abschnitt wirksam wird.

Die Regelung dieses Abschnitts gilt – sofern nicht zuvor das Präsidium eine Änderung der Geschäftsverteilung, insbesondere Aufhebung dieser Notfall-Geschäftsverteilung, beschließt – zunächst für 14 Tage ab ihrem In-Kraft-Treten unabhängig von der Entwicklung der Stromversorgung an den weiteren Geltungstagen.

Sofern nach Ablauf der 14 Tage keine anderweitige Entscheidung des Präsidiums getroffen wurde, verlängert sich die zeitliche Geltung um weitere 14 Tage, unabhängig vom Zustand der Stromversorgung.“

### III. Zuständigkeiten

Die als unaufschiebbar vorzunehmenden Aufgaben des Gerichts und die jeweiligen Zuständigkeiten zu deren Wahrnehmung ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Aufgabe	Rechtsgrundlage	Zuständiger Entscheider
<b>Straf- / Jugendstrafsachen</b>		
Entscheidung über Haftbefehlsanträge und Verkündung von Haftbefehlen	§§ 112 ff. 127 b StPO, § 72 JGG	Richterin am Amtsgericht Dr. Lubisch-Voicu

Entscheidungen über Anträge der StA auf einstweilige Unterbringung	§ 126 a StPO	Richterin am Amtsgericht Dr. Lubisch-Voicu
Entscheidung über medizinische Zwangsbehandlung nach dem StrUG	§10 Abs. 5, 8 StrUG NRW i.V.m. § 121a f. StVollzG	Richter am Amtsgericht Dr. Lubisch-Voicu
Entscheidung über Fixierung bei Gefahr der Entweichung, Gewalttätigkeiten gegen Personen/Sachen und/oder Selbstverletzung/-Tötung in psychiatr. Unterbringung	§ 33 Abs. 4 StrUG NRW i.V.m. § 121a f. StVollzG	Richter am Amtsgericht Dr. Lubisch-Voicu
Entscheidung über Fixierung bei Gefahr der Entweichung, Gewalttätigkeiten gegen Personen/Sachen und/oder Selbstverletzung/-Tötung bei Gefangenen	§ 69 StVollzG NRW; § 28 UvollzG NRW, § 69 SVVollzG NRW, § 51 JStVollzG NRW jeweils i.V.m. § 121a f. StvollzG	Richter am Amtsgericht Dr. Lubisch-Voicu
Entscheidungen betreffend Abschiebehaft	§§ 62, 62 b AufenthG	Richter am Amtsgericht Dr. Lubisch-Voicu
Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen d. Polizei/Ordnungsbehörden	§ 36 PolG NRW, § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW	Richter am Amtsgericht Dr. Lubisch-Voicu
Entscheidungen über Haftprüfungen	§ 117 StPO, § 72 JGG	Richter am Amtsgericht Dr. Lubisch-Voicu
Entscheidung über räumliche Trennung	§32 Abs. 5 StrUG NRW i.V.m. § 121a f. StVollzG	Richter am Amtsgericht Dr. Lubisch-Voicu
<b>Zivilsachen</b>		
Entscheidungen über Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen und Arrest; abhängig vom Einzelfall	§§ 916 ff. ZPO	Richter am Amtsgericht Dr. Lubisch-Voicu
Rechtsantragsstelle in Zivilsachen		Justizbeschäftigte Terstegge
<b>Familiensachen</b>		
Anträge wegen Gefährdung des Kindeswohl	§§ 1666, 1666a BGB	Richterin am Amtsgericht Schirm
Anträge auf Kindesherausgabe oder Verbleiben	§ 1632 BGB	Richterin am Amtsgericht Schirm

Freiheitsentziehende Unterbringung/Maßnahmen/ärztliche Zwangsmaßnahmen	§ 151 Nr. 7 FamFG i.V.m. PsychKG NRW	Richterin am Amtsgericht Schirm
Freiheitsentziehende Unterbringung/Maßnahmen	§ 1631b BGB	Richterin am Amtsgericht Schirm
Gewaltschutzsachen	§ 214 FamFG, §§ 1, 2 GewSchG	Richterin am Amtsgericht Schirm
Auswahl Vormund/ Bestellung Vormund bei dringenden konkreten Handlungsbedarf	§§ 1673, 1674, 1773 ff. BGB	Richterin am Amtsgericht Schirm
Rechtsantragsstelle in Familiensachen		Justizbeschäftigte Terstegge
<b>Betreuungsgericht</b>		
Genehmigung von Anträgen auf freiheitsentziehende Unterbringung/Maßnahmen	§ 1906 BGB i.V.m. § 331 FamFG	Richterin am Amtsgericht Schirm
Genehmigung von Anträgen bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen	§ 1906a BGB i.V.m. § 331 FamFG	Richterin am Amtsgericht Schirm
Anordnung der Unterbringung auf Antrag der Ordnungsbehörde	§§ 11,14 PsychKG NRW i.V.m. § 331 FamFG	Richterin am Amtsgericht Schirm
Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme auf Anordnung der Klinik	§§ 20 Abs. 1 Nr. 4, 18 Abs. 6 PsychKG NRW i.V.m. § 331 FamFG	Richterin am Amtsgericht Schirm
Vorläufige Betreuerbestellung	§ 1896 Abs. 1 BGB i.V.m. § 300 FamFG	Richterin am Amtsgericht Schirm
Rechtsantragsstelle in Betreuungssachen		Rechtspfleger Zobel
<b>Zwangsvollstreckungssachen</b>		
Vollstreckungsschutzanträge (Räumungsschutz etc.)	§§ 721, § 765a ZPO etc.	Rechtspfleger Zobel
Rechtsantragsstelle in Zwangsvollstreckungssachen		Justizbeschäftigte Terstegge
<b>Nachlasssachen</b>		
Aufnahme von Erbausschlagungserklärungen/ Anfechtungserklärungen	§§ 1942 ff. BGB/ 1954 ff. BGB	Rechtspfleger Zobel

Anordnung Nachlasspflegschaften	§§ 1960, 1961 BGB	Rechtspfleger Zobel
<b>Grundbuchsachen</b>		
Eintragung Zwangssicherungshypotheken	§§ 650e , 1184 BGB	Rechtspfleger Zobel
Entgegennahme der Anträge im GBA (Rangwahrung)	§ 3 Abs. 2 GBGA, § 13 Abs. 2 GBO	Rechtspfleger Zobel
Eintragung Vormerkungen (auch aufgrund einstw. Vfg.)	§§ 883 f. BGB	Rechtspfleger Zobel
<b>Hinterlegungssachen</b>		
Erlass Annahmeordnung zur Hinterlegung (Haftkaution, Abwendung Vollstreckung etc.)	§§ 10, 11 HintG i.V.m. z.B. §§707,719,711,720a ZPO; §§ 111f, 111g, 116a StPO	Rechtspfleger Zobel

44623 Herne, 19.12.2023

Das Präsidium des Amtsgerichts

Schrüfer

Dransfeld

Schirm

Dr. Pohle

Dr. Hennekemper